

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 39 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Per E-Mail


Berlin

Organisationseinheit
FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner


Telefon 03871-722 3903 | Fax 03871 722 77 3903

E-Mail @kreis-lup.de

Aktenzeichen
3902 - 122 - 2021

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C120

Datum
01.10.2021

Ihr Zeichen: Abfragenummer 220837 Hier: Rücknahme meines Bescheides vom 30.07.2021 und Auskunftsbescheid

Sehr geehrte 

Hiermit nehme ich meinen Bescheid vom 30.07.2021 (AZ: 3902-100-2021) zurück und erteile antragsgemäß folgende Auskunft:

Die Anfrage „Genehmigte und tatsächlich genutzte Tierplatzzahlen in der Schweinezucht Fahrbinde, Rastow von Anfang 2020 bis heute“ wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Welche Tierplatzzahl wurde für die Schweinezucht Fahrbinde, Lewitzweg 1, 19288 Rastow genehmigt?

3610 Sauen, 1024 ferkelführende Sauen, 17920 Absatzferkel, 6 Eber

Zu 2.

Stichtagsmeldungen aus der HIT Datenbank

2019: Zuchtsauen: 4717, Ferkel: 27697, Zucht- und Mast: 76
2020: Zuchtsauen: 4534, Ferkel: 29101, Zucht- und Mast: 79
2021: Zuchtsauen: 4286, Ferkel: 28362, Zucht- und Mast: 100

Zur Interpretation der Zahlen:

Ferkel, die bei der Sau gehalten werden, gehören zu der Sau und werden in der immissionsschutzrechtlich genehmigten Tierzahl nicht gesondert aufgeführt.

Bei der Stichtagsmeldung werden alle Ferkel, also auch die, die noch bei der Sau gehalten werden, gemeldet.

Begründung:

Sie beantragten am 21.05.2021 die Erteilung von Auskünften über die Höhe der genehmigten und tatsächlich genutzten Tierplatzzahlen in der Schweinezucht Fahrbinde, Rastow von Anfang 2019 bis heute. Da das Unternehmen die Herausgabe von Informationen zu den tatsächlich genutzten Tierplatzzahlen verweigerte und sich diesbezüglich auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berief, wurde mit Bescheid vom 30.07.2021 auf Bitte des betroffenen Unternehmens lediglich Auskunft über die genehmigten Tierplatzzahlen erteilt.

Hiergegen legten Sie in Ihrer als „Widerspruch“ bezeichneten Gegenvorstellung in Ihrer E-Mail vom 03.09.2021 ergänzend zum bisherigen Vorbringen dar, dass die Auskunft dem Zugang zu Umweltinformationen über die vom Unternehmen ausgehenden Emissionen dienen soll.

Nach § 3 LUIG M-V i. V. m. § 9 Abs. 1 UIG kann das Unternehmen nicht die Herausgabe von Informationen unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verweigern, soweit der Antragsteller die Hergabe von Umweltinformationen über die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen begehrt. Der Begriff der Emission ist dabei nach der Rechtsprechung weit auszulegen und schließt im Fall von Schweinemastbetrieben auch die tatsächlich genutzten Tierplatzzahlen ein (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 18. August 2020 – 8 K 1121/17 –, juris).

Somit war der Bescheid vom 30.07.2021 nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V zurückzunehmen und auch Auskunft über die tatsächlich genutzten Tierplätze zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Str. 25 in 19370 Parchim einlegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Amtstierärztin